
Flurbereinigung Erftaue - Gymnich
Az.: 69.98.06 – 5 07 03 –

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Beschluss vom 18. Juli 2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Kerpen

Flur	9	Flurstück	123
Flur	18	Flurstücke	75, 76
Flur	19	Flurstück	93
Flur	29	Flurstücke	26, 59, 60
Flur	41	Flurstücke	109, 110

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 187 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude Euskirchen

Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen,

Zimmer Nr. 202.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18.07.2007 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Erftaue - Gymnich.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Die mit diesem Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke dienen der Ausweisung von Ersatzflächen außerhalb der Auenkulisse für die im schutzwürdigen Auenberich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die sich noch im Privatbesitz befinden. Hierdurch können Landnutzungskonflikte sachgerecht und eigentumsverträglich aufgelöst werden. Somit liegen auch für das Erweiterungsgebiet die Voraussetzungen vor, welche im Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 18.07.2007 festgestellt worden sind. Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer haben der Zuziehung ihrer Flächen zum Flurbereinigungsverfahren zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.



Im Auftrag

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor